

518. Handelsreisende. Nach Einsicht eines Antrages der Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat, dem schweiz. Departement des Auswärtigen, Handels-Abteilung, zu schreiben:

Mit Eingabe vom 16. März ds. Js. stellt J. Koos, in Zürich, Rubans, Belours, Soieries, das Gesuch um Bewilligung zum Mitführen von Bandresten auf seinen Geschäftsreisen (Art. 1, Abs. 2, des Bundesgesetzes betr. die Patenttaxen der Handelsreisenden vom 24. Juni 1892).

Da nach den eingezogenen Erkundigungen über den Gesuchsteller nichts nachteiliges bekannt ist, nehmen wir keinen Anstand, wie ähnliche frühere Gesuche auch das vorliegende, in Anwendung von Ziff. 6, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses betr. die Patenttaxen der Handelsreisenden vom 1. November 1892, in empfehlendem Sinne zu begutachten.